

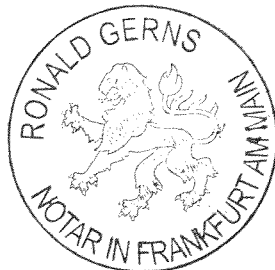
Nummer 637 der Urkundenrolle für das Jahr 2011

Satzungsbescheinigung

Ich bescheinige in meiner Eigenschaft als Notar, dass bei der nachfolgenden Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Haptersammlungsprotokoll über die Änderung der Satzung vom 07. Juni 2011 (UR-Nr. 636/2011 G vom 11. Juli 2011) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 11. Juli 2011

Ronald Gerns  
Notar



**Satzung  
der  
ADC African Development Corporation GmbH & Co. KGaA**

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- ADC African Development Corporation GmbH & Co. KGaA.**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung von und die gezielte Suche nach Investitionsmöglichkeiten in Afrika. Hierzu zählen insbesondere das zur Verfügungstellen des bestehenden Netzwerkes der Gesellschaft in Afrika für den Aufbau bzw. das Ausfindigmachen geeigneter Investmentteams und für den Erwerb, das Halten und Verwalten von Investments sowie die Erbringung von Beratungsdienstleistungen. Unter „Investments“ sind dabei Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an privaten oder börsennotierten (Beteiligungs-)Gesellschaften jeder Art zu verstehen. Die Gesellschaft übt keine Rechts- oder Steuerberatung oder sonstige genehmigungspflichtige Tätigkeiten aus.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Maßnahmen betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

**§ 3  
Geschäftsjahr der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 4  
Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

## II. Kapital und Aktien

### § 5 Grundkapital, Entstehung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 7.646.150 (in Worten: Sieben Millionen Sechshundertsechszwanzigtausend Einhundertfünfzig) und ist in 7.646.150 Stammaktien in Form von Stückaktien eingeteilt.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien mit ihrem bei ihrer Eintragung im Handelsregister vorhandenen Grundkapital von 10.000.000,00 Euro ist durch Formwechsel aus der Aktiengesellschaft unter der Firma ADC African Development Corporation AG hervorgegangen.

- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 (in Worten: eine Millionen) neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Februar 2008 in der geänderten Fassung der Hauptversammlung vom 12. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird, soweit nicht eigene Aktien zur Erfüllung eingesetzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Juli 2013 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 7.000.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2008). Dabei ist den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Kommanditaktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden kann. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen:

- (i) wenn die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage erfolgt, sofern der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder im Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals noch im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen

Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. – pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben;
- (iv) für Spitzenbeträge.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 4.800.000,00 (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 4.800.000 (in Worten: vier Millionen achthunderttausend) neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. August 2009 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. August 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem

sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital zu ändern.

## **§ 6**

### **Aktien, Aktienregister**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Verbriefung der Aktien an der Gesellschaft und die Form der Aktienurkunden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch für neue Aktien, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in das die Namensaktien unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummern einzutragen sind. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ist anstelle des Wohnorts der Sitz und anstelle des Geburtsdatums das Gründungsdatum einzutragen. Der Kommanditaktionär kann von der Gesellschaft Auskünfte über die zu seiner Person im Aktienregister eingetragenen Daten verlangen
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG bestimmt werden. Neue Aktien können rückwirkend am Gewinn des Geschäftsjahres oder einer Teilperiode beteiligt werden. Dies gilt auch für eine Beteiligung am Gewinn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien die Hauptversammlung noch keinen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns dieses Geschäftsjahres gefasst hat.

## **III.**

### **Persönlich haftende Gesellschafterin**

## **§ 7**

### **Persönlich haftende Gesellschafterin/Beteiligung**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Altira ADC Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt eine Vermögenseinlage von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro Fünftausend), die nicht auf das Grundkapital geleistet wird (Kapitalanteil).

- (3) Soweit der Kapitalanteil der Altira ADC Management GmbH durch Verluste gemindert worden ist, sind die auf den Kapitalanteil entfallenden Gewinne späterer Geschäftsjahre zur Auffüllung des Kapitalanteils zu verwenden..
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten.
- (5)

## **§ 8**

### **Geschäftsführungsbefugnis**

- (1) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB gegen Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin ist ausgeschlossen.  
Die Geschäfte der Gesellschaft werden entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin geführt.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben den zwingenden gesetzlichen Tätigkeiten unter anderem die folgenden Aufgaben:
  - Die strukturierte Suche nach Investitionsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Satzungszwecks der Gesellschaft, einschließlich deren Vorauswahl und Prüfung sowie die Vorbereitung und Koordinierung des späteren Verkaufs getätigter Investments;
  - Die laufende Administration der getätigten Investments;
  - Anlage der liquiden Mittel auf Gesellschaftsebene.
- (3) Geschäfte gemäß § 20 Abs. (2) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 9**

### **Vertretung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft. Sie ist von den Beschränkungen des Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB befreit.

## **§ 10**

### **Kein Wettbewerbsverbot**

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von dem Wettbewerbsverbot des § 284 AktG befreit. Sie ist auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Aufsichtsrats befugt, im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

## **§ 11**

### **Tätigkeits- und Haftungsvergütung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung eine Tätigkeits- und Haftungsvergütung wie folgt:

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält jährlich im Voraus 2 % p.a. des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals des Konzerns zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres gemäß den IFRS Rechnungslegungsvorschriften, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist eine Woche nach Aufstellung des oben genannten Konzernabschlusses zur Zahlung fällig. Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, bezieht sich die angegebene Vergütung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhungen erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft. Diese Vergütungen, zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer, sind einen Monat nach Eintragung der jeweiligen Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft zur Zahlung fällig.“

- (2) Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 % des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung. Die vorgenannte Vergütung ist jeweils eine Woche nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zur Zahlung fällig.

## § 12

### Aufwendungen

- (1) Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft sind durch die allgemeine Tätigkeits- und Haftungsvergütung gem. § 11 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Beratungsleistungen im Rahmen der einzelnen Projekte, bei denen die Komplementärin anstelle eines Drittunternehmens für über den Rahmen der gewöhnlichen Administration der Gesellschaft liegende Leistungen beauftragt wird. Diese Beratungsleistungen können in Höhe eines dem Drittvergleich standhaltenden Umfangs den jeweiligen Projektgesellschaften oder der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Aufwendungen des laufenden Geschäftsverkehrs. Hierzu zählen insbesondere:
- die direkt zurechenbaren Aufwendungen des Erwerbs, des Haltens, der Überwachung und der Veräußerung von Investitionen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungs-, Vermittlungs- und Bewertungsgebühren);
  - die Aufwendungen der Buchhaltung sowie der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie etwaiger Quartals- und Zwischenberichte der Gesellschaft;
  - die Aufwendungen des Druckes und Versandes von Berichten an die Gesellschafter;
  - die Aufwendungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen;
  - die Aufwendungen und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft;

- die Aufwendungen für Rechtstreitigkeiten und andere außergewöhnliche Aufwendungen;
  - die Aufwendungen für eventuelle Versicherungen;
  - die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 Abs. (6).
- (3) Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Aufwendungen begleicht, die nach Absatz (2) von der Gesellschaft zu tragen waren, steht ihr ein Auslagenersatzanspruch zu.

### **§ 13**

#### **Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus
- durch Vereinbarung mit der Gesellschaft, insoweit vertreten durch den Aufsichtsrat, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf,
  - durch Ausschließungsurteil gegen die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 131 Abs. (1) Nr. 4 i.V.m. § 140 HGB,
  - in den Fällen des § 289 Abs. (2) AktG.
- (2) Die Erhebung einer Ausschließungsklage gegen die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 131 Abs. (1) Nr. 4 i.V.m. § 140 HGB bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Gesellschaft vorhandenen Grundkapitals. Sie kann nur auf die grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gestützt werden. Hat die Hauptversammlung mit dieser Mehrheit beschlossen, Ausschließungsklage zu erheben, sind alle Kommanditaktionäre verpflichtet, sich an einer derartigen Klage zu beteiligen.
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft zwischen einem oder mehreren neu aufgenommenen persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits fortgesetzt.

### **§ 14**

#### **Abfindung/Freistellung von Verbindlichkeiten**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält bei Ausscheiden die Vergütung gemäß § 11 zeitanteilig bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens. An den Gewinnen des Jahres ihres Ausscheidens nimmt sie gemäß § 26 teil, jedoch nur zeitanteilig und taggenau berechnet. Im Übrigen steht ihr kein Abfindungsanspruch zu.
- (2) Die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin kann von der Gesellschaft Freistellung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft verlangen.

## IV. Aufsichtsrat

### § 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (5) Der Kommanditaktionärin Altira Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, steht für Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 5% ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Absatz 2 AktG zu. Sofern der Anteil der Kommanditaktionärin Altira Aktiengesellschaft einmal unter die Grenze von 5% fällt, erlischt das Entsenderecht automatisch. Die Anzahl des Entsendungsrechts erhöht sich auf zwei Mitglieder, sofern der § 15 Absatz 1 der Satzung auf sechs oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates geändert wird.
- (6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ihre im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats getätigten baren Auslagen erstattet. Eine darüber hinausgehende Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nur, wenn die Hauptversammlung dies mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter beschließt.

### § 16 Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen.

### § 17 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der

gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 18**

### **Einberufung von Aufsichtsratsitzungen**

Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax ein. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch fernmündlich oder per E-Mail einberufen.

## **§ 19**

### **Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und solche per Telefax oder E-Mail sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle seiner drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle einer größeren Mitgliederzahl ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz der Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Sitzungsvorsitzende unter den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.
- (4) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
- (5) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

## § 20

### Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse eines Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, insbesondere
  - überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und kann zu diesem Zwecke die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG zu berichten;
  - erteilt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss;
  - führt der Aufsichtsrat die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus;
  - vertritt der Aufsichtsrat die Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten, die die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegen die persönlich haftende Gesellschafterin oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditaktionäre führt, wenn die Hauptversammlung keine besonderen Vertreter gewählt hat; und
  - beruft der Aufsichtsrat die Hauptversammlung ein, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
  
- (2) Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates:
  - (a) Durchführung von Investitions- und Anlageentscheidungen über EUR 1.000.000,00;
  - (b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen über EUR 1.000.000,00;
  - (c) die Veräußerung von Investitionen unter Anschaffungskosten.
  
- (3) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## V. Die Hauptversammlung

### § 21 Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km, statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Veröffentlichung gemäß § 4. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1 der Satzung). Weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag der Einberufung sind mitzurechnen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden kann. Die Übertragung kann auch in einer Weise erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

### § 22 Teilnahme und Stimmrechte

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung sind mitzurechnen. Eine Verlegung

von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.

- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt zuzulassen, dass die Anmeldung in einer näher bestimmten Weise auf elektronischem Weg erfolgen kann. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (3) Ab dem Ende der Anmeldefrist bis einschließlich am Tag der Hauptversammlung finden Umschreibungen im Aktienregister der Gesellschaft nicht statt.
- (4) Jeder Kommanditaktionär kann sich bei der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (6) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

### **§ 23**

#### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

### **§ 24**

#### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit

einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe..

- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit bei der engeren Wahl entscheidet das Los.

## VII.

### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

#### § 25

##### Jahresabschluss

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die persönlich haftende Gesellschafterin für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen sowie den Lagebericht zu erstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie im Anschluss daran dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für einen eventuell zu erstellenden Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung. Er beschließt über die Billigung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

#### § 26

##### Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft ist neben den Kommanditaktionären auch die persönlich haftende Gesellschafterin über ihren Kapitalanteil beteiligt. Ausgangsbetrag für den Anteil der persönlich haftenden Gesellschafterin an dem Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich der auf die persönlich haftende Gesellschafterin entfallenden Tätigkeits- und Haftungsvergütung und zuzüglich des auf die persönlich haftende Gesellschafterin entfallenden Gewinnanteils sowie zuzüglich etwaiger Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Dieser Ausgangsbetrag mindert sich um Ergebnisbeiträge (Dividendenausschüttungen oder einen Vorgang, der Dividendenausschüttung gleichkommt) von Beteiligungen und/oder Finanzanlagen der Gesellschaft, bei denen ein mit der Altira Aktiengesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen bereits eine gewinnabhängige Vergütung ("Carry") erhält. Sofern der Ausgangsbetrag gemäß vorstehender Bereinigung positiv ist, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin hierauf einen Anteil von 20 % (zwanzig von Hundert). Ist der

Ausgangsbetrag negativ, mindert er im Folgejahr einen etwaigen positiven Ausgangsbetrag für die Bemessung des Gewinnanteils der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Satz 1, jedoch höchstens bis auf Null. Soweit die Verrechnung des negativen Ausgangsbetrages im Folgejahr oder in den weiteren nachfolgenden Jahren nicht möglich ist, wird ein verbleibender Differenzbetrag in dem darauf folgenden Geschäftsjahr mit einem positiven Ausgangsbetrag verrechnet.

- (2) Der danach verbleibende Bilanzgewinn wird vorbehaltlich § 27 an alle Kommanditaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien verteilt.

## **§ 27**

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Die Hauptversammlung kann mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

## **XIII.**

### **Auseinandersetzung**

## **§ 28**

### **Beendigung**

Die Gesellschaft endet 60 Tage nach Benachrichtigung aller Gesellschafter über das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bis dahin mindestens einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen.

## **§ 29**

### **Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (2) § 11 und § 26 gelten auch während der Auflösung.

- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

## IX. Verschiedenes

### § 30 Mitteilungen

- (1) Mitteilungen an die Kommanditaktionäre, insbesondere Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen an die im Aktienbuch angegebene Adresse.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
- (3) Jeder Kommanditaktionär kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an die persönlich haftende Gesellschafterin ändern; die Änderung wird zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin wirksam.

### § 31 Umsatzsteuer

Sämtliche nach dieser Satzung zahlbaren Beträge sind Netto-Beträge und gegebenenfalls um die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

### § 32

Ersatzlos gestrichen

### § 33 Gründungsaufwand

- (1) Sondervorteile oder ein Gründungslohn werden nicht gewährt.
- (2) Der Gründungsaufwand ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf höchstens € 5.000,00 festgesetzt.
- (3) Die Kosten des Formwechsels von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 30.000,00.